



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.

www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

Die E-Rechnung kommt	3
Bürokratieabbau im Kfz-Gewerbe	4
Sofortprogramm zum Bürokratieabbau des mittelständischen Kfz-Gewerbes...	5
Kurz und knapp	6

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Mautpflicht vs. Handwerkerfahrzeuge.....	6
Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte	7
Gleichbleibende Mängelquote bei der Abgasuntersuchung	8
SERMA – Dein Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen.....	9
Neue Dieselsorten an der Tankstelle	10

Betriebswirtschaft und Steuern

Bank Deutsches Kfz-Gewerbe (BDK) verbindet Smartphone und Showroom mit ju-connect.....	11
---	----

Recht

Sachmangelhaftung – Unvollständiger Schlüsselsatz.....	12
Steuerrecht – Relevante Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Die E-Rechnung kommt

Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen künftig dazu, Rechnungen an Geschäftskunden ausschließlich in elektronischer Form auszustellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden. Damit ist klar: Die E-Rechnung kommt.

Die elektronische Rechnung wird ab dem 01.01.2025 schrittweise verpflichtend eingeführt. Das ist für viele Kfz-Unternehmen keine Routine. Denn: PDF-Rechnungen gelten nicht als E-Rechnungen! E-Rechnungen müssen in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt sein, die eine automatisierte elektronische Verarbeitung ermöglichen. Grundsätzlich sind nur Formate zulässig, die die europäische Norm EN 16931 erfüllen. Die derzeit gängigsten Formate in Deutschland, die diese Norm erfüllen, heißen „XRechnung“ und „ZUGFeRD“.

Ab wann gilt die Neuregelung?

Für die Verpflichtung zum Empfangen von elektronischen Rechnungen einerseits und zum Versenden andererseits gibt es unterschiedliche, zeitlich gestaffelte Anwendungszeitpunkte.

Empfang von E-Rechnungen

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Die technischen Voraussetzungen hierfür müssen bis dahin geschaffen worden sein.

Ausstellung von E-Rechnungen

Grundsätzlich ist ab dem 01.01.2025 bei inländischen B2B-Umsätzen eine E-Rechnung auszustellen. Der Vorrang der Papierrechnung entfällt damit. Jedoch bestehen Übergangsregelungen:

- Bis zum 31.12.2026 können Rechnungen, wie bisher, auf Papier oder beispielsweise als PDF-Dateien versendet werden.

- Ab 01.01.2027 erfolgt eine erste Einschränkung: Für in 2027 ausgeführte Umsätze sind Papier- oder PDF-Rechnungen nur noch zulässig, wenn der Gesamtumsatz des ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalen-

derjahr (also 2026) nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat.

- Ab dem 01.01.2028 sind Papierrechnungen (in den beschriebenen Fällen) nicht mehr zulässig.

- PDF-Rechnungen können noch für zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze erstellt werden, sofern das „EDI-Verfahren“ genutzt wird.

Fazit:

An der Einführung der E-Rechnung führt kein Weg vorbei. Sie bringt Handlungsbedarf mit sich. Der Zeitrahmen ist eng. Alle Kfz-Unternehmen sollten zügig damit beginnen, sich auf die Verpflichtung zur Nutzung von E-Rechnungen vorzubereiten. Helfen können u. a. auch der Steuerberater oder ein passender Softwareanbieter für E-Rechnungen.

Dem Vernehmen nach plant auch die Finanzverwaltung eine frei zugängliche Software zu veröffentlichen, mit der E-Rechnungen zumindest ausgelesen werden können.

ZDH-Praxishilfe zum Umgang und Einführung der E-Rechnung

Die eigens für das Handwerk erstellte Praxishilfe „Elektronische Rechnungen“ soll die Betriebe bei der Umstellung auf E-Rechnungen unterstützen. Dabei soll sie die gesetzlichen Grundlagen der Umstellung auf E-Rechnungen aufzeigen, auf die Vorteile der E-Rechnung näher eingehen und notwendige, ggf. gemeinsam mit dem Steuerberater, zu gehende Prozessschritte bei deren Einführung (z. B. passende E-Rechnungssoftware) erläutern.

Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Praxishilfe

Elektronische Rechnungen

Chancen der digitalen Rechnungsbearbeitung frühzeitig nutzen

Berlin, 18.01.2024

Ansprechpartnerin: Simone Schlewitz / Sebastian Schultze Bisping
+49 30 20619-293 / +49 30 20619-296
schlewitz@zdh.de / schultzebisping@zdh.de

DAS HANDWERK
VERBAND DER HANDWERKER IN DEUTSCHLAND

Bürokratieabbau im Kfz-Gewerbe

„Der Kfz-Meister wird in der Werkstatt gebraucht und nicht am Schreibtisch.“ Diese Aussage von ZDK-Präsident Arne Joswig verdeutlicht das Hauptproblem der rund 40.000 mittelständischen Handels- und Handwerksbetriebe der Kfz-Branche beim Thema Bürokratie in Deutschland.

Im Vorfeld der anstehenden Beratung des Gesetzentwurfs zum 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) im Bundesrat hat der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) unter dem Titel „Vertrauen aufbauen – Bürokratie abbauen“ einen 18-seitigen Forderungskatalog mit 35 Einzelmaßnahmen für die Sektoren Verkehr, Justiz, Arbeit und Soziales, Bildung, Finanzen, Umwelt und Wirtschaft vorgelegt.

„Der seit Jahren wachsende Berg an bürokratischen Aufgaben bindet enorme Arbeitskapazitäten, die dringend in den Verkaufsräumen und Werkstätten gebraucht werden“, so ZDK-Präsident Arne Joswig. „Darunter leiden sowohl die Kundinnen und Kunden als auch das gesamte Kfz-Gewerbe. Die unternehmerische Schmerzgrenze ist längst überschritten.“

Ein Sofortprogramm zur bürokratischen Entlastung des mittelständischen Kfz-Gewerbes, als Teil des umfassenden Forderungskatalogs, der sowohl den Ministerpräsidentinnen und Ministerprä-

sidenten der Bundesländer als auch den Ausschussmitgliedern des Bundesrates zugegangen ist, fordert der ZDK ein, denn das Bürokratieentlastungsgesetz springe viel zu kurz.



Vertrauen aufbauen -
Bürokratie abbauen



Den Katalog zum Bürokratieabbau und das einseitige Forderungspapier finden Sie auch im Material zum Download unter: <https://www.kfzgewerbe.de/zdk-zum-buerokratieabbau-der-kfz-meister-wird-in-der-werkstatt-gebraucht>

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) • Am Gesundbrunnen 3 • 37154 Northeim • ☎ (055 51) 25 83 • www.bfc.de

Sofortprogramm zum Bürokratieabbau des mittelständischen Kfz-Gewerbes

Der Meister wird in der Werkstatt und nicht am Schreibtisch gebraucht!

Diese Aussage verdeutlicht das Hauptproblem der rund **40.000 mittelständischen Handels- und Handwerksbetriebe der Kfz-Branche** beim Thema Bürokratie in Deutschland. Der seit Jahren insbesondere in Kfz-Unternehmen wachsende Berg an bürokratischen Aufgaben bindet enorme Arbeitskapazitäten, die dringend in den Verkaufsräumen und Werkstätten gebraucht werden. Darunter leiden sowohl Kunden als auch das gesamte Kfz-Gewerbe. Die unternehmerische Schmerzgrenze ist längst überschritten!

Der **Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) e. V.** fordert daher vom Gesetz- und Verordnungsgeber ein **Sofortprogramm zur bürokratischen Entlastung des mittelständischen Kfz-Gewerbes**, denn das Bürokratienteilungsgesetz springt viel zu kurz. Bereits die folgenden Maßnahmen als Vorschlag für ein solches Sofortprogramm könnten dazu beitragen, mit geringem Aufwand in kurzer Zeit enorme Entlastungen für die Betriebe des Kfz- und Karosseriehandwerks herbeizuführen:

1. Keine Doppelprüfung (Eichung und Kalibrierung)

Fortsetzung der Reform der Mess- und Eichverordnung durch die Anpassung des § 34 MessEV. Analog zu den Abgas-Messgeräten sollten eichpflichtige Messgeräte, wie beispielsweise Manometer, nicht mehr der Eichpflicht unterliegen, wenn sie im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzt und auch kalibriert werden. Dadurch ließen sich bei den 500.000 jährlich durchgeführten Sicherheitsprüfungen im Kfz-Gewerbe überdies 2,1 Millionen Euro einsparen.

2. PKW-EnVKV praxisnäher gestalten

Die europäischen und nationalen Regelungen bezüglich der Unternehmenswerbung müssen wesentlich entschärft und praxisnaher gestaltet werden. Bereits heute ist eine verbraucherorientierte Produktwerbung für die Kfz-Betriebe, beispielsweise durch die jüngst aktualisierte PKW-EnVKV, kaum noch möglich, ohne sich gleichzeitig einer Abmahngefahr auszusetzen.

3. Arbeitszeitflexibilisierung

Eine Änderung des § 3 ArbZG hätte weitreichende positive Auswirkungen auf den Arbeitsalltag in den Betrieben, der immer mehr Flexibilität erfordert. Gerade Kfz-Unternehmen mit Abschlepp- und Notfalldiensten geraten angesichts der aktuellen Gesetzgebung immer wieder an ihre Grenzen, da viele dieser Aktivitäten häufig außerhalb der betrieblichen Öffnungszeiten anfallen und die begrenzten Mitarbeiterkapazitäten erst mit großer Zeitverzögerung eingesetzt werden können.

4. Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 5 Abs. 2 BQFG muss insofern angepasst werden, dass die Unterlagen über ausländische Ausbildungs- und Befähigungsnachweise auch in englischer Sprache eingereicht werden können. Dies beschleunigt die Antragstellung, spart etwaige Übersetzungskosten und fördert die Erwerbsmigration.

5. Geldwäscheprävention

Die aktuell notwendige Doppelerfassung von Unternehmensdaten sowohl im Transparenz- als auch im Handelsregister könnte durch eine staatlicherseits vorgenommene Spiegelung der Register und einen öffentlichen Glauben bezüglich des Transparenzregisters vermieden werden. Dadurch ließen sich auch fehleranfällige Eintragungen verhindern.

Unseren vollständigen Katalog zum Bürokratieabbau finden Sie unter www.kfzgewerbe.de.

Kurz und knapp

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – FAQ

Ende Februar 2024 wurden die Erläuterungen des ZDK zur neuen Pkw-EnVKV veröffentlicht, welche nach wie vor Gültigkeit besitzen und deren Verwendung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Regularien in der Praxis empfohlen wird. Mitte April



Fragen- und Antworten zur neuen Pkw-EnVKV

fand das ZDK-Webinar „Neue Pkw-EnVKV | Alter Wein in neuen Schläuchen oder ein Weg zu mehr Rechtssicherheit?“ statt. Aus den gestellten Fragen wurde ein umfangreicher Fragen- und Antwortenkatalog erstellt, der über die Kfz-Innung oder dem Landesverband erhältlich ist.



Die Aufzeichnung des ZDK-Webinars kann heruntergeladen werden. Das Passwort lautet: ZDK2024! (Gültig bis 01.04.2025)

Urlaubs-Check vor der Reise in die Ferien

Zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie der richtige Ansprechpartner für den Urlaubs-Check sind. Passende Werbemittel wie Plakate sowie kostenfreie Anzeigen oder Großflächenplakate erhalten Sie im Kfz-Meister-Shop unter www.kfz-meister-shop.de



Mautpflicht vs. Handwerkerfahrzeuge

Ab dem 1. Juli 2024 müssen alle Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen für die Benutzung von Bundesfernstraßen Maut entrichten. Daher ist zu beachten, dass diese Mautpflicht nur eintritt, wenn das „Motorfahrzeug“ (d.h. das Zugfahrzeug) eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufweist. Fahrzeugzüge mit insgesamt höherer Gesamtmasse unterfallen nicht der Mautpflicht, wenn das Zugfahrzeug max. 3,5 Tonnen hat.

Eine Mautpflicht besteht grundsätzlich für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die

1. für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und

2. deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen be-

trägt (Aufgrund europarechtlicher Vorgaben bildet zukünftig bei allen Mautregelungen die „technisch zulässige Gesamtmasse“ und nicht die „zulässige Gesamtmasse“ den Anknüpfungspunkt).

Ausnahmen von der Maut über 3,5 Tonnen

- Dauerhaft: emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,25 Tonnen.
- Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge bis 31. Dezember 2025.
- Sogenannte Handwerkerfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen. Das Handwerk und vergleichbare Branchen

sind von diesen Regelungen ausgenommen, die Maut entfällt hier auch nach dem 01.07.2024 auf Fahrzeuge über 7,5 Tonnen. Für Pannenfahrzeuge empfiehlt es sich, einen entsprechenden Mautbefreiungsantrag für das jeweilige Fahrzeug beim Anbieter Toll Collect zu beantragen.

Um sich diesen administrativen Aufwand zu ersparen, sollten Sie die Mautbefreiung beantragen und das Kennzeichen entsprechend registrieren.



Weitere Infos finden Sie unter

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautbefreiung/mautbefreiung.html.

Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte

Nachrüstung von Fahrzeugen mit dem Fahrtenschreiber GEN2 V2 bis zum 31.12.2024 bzw. bis zum 18.08.2025

Mit der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2020 wurde die Pflicht eingeführt, dass gewerblich genutzte Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ihrer Zulassung betrieben werden, mit der neuesten Version des Fahrtenschreibers, dem intelligenten Fahrtenschreiber GEN2 V2, nach einem festgelegten Zeitschema nachzurüsten sind.

Für Fahrzeuge, die aktuell noch mit einem analogen oder einem nicht intelligenten digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet sind und deren Einsatz grenzüberschreitend in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung erfolgt, muss die Nachrüstung bis zum 31.12.2024 erfolgen. Bei Fahrzeugen, die aktuell mit dem Fahrtenschreiber der zweiten Generation Version 1 (GEN2 V1) ausgerüstet sind und deren Einsatz grenzüberschreitend in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Zulassung erfolgt, muss die Nachrüstung mit dem intelligenten Fahrtenschreiber GEN2 V2 bis zum 18.08.2025 erfolgen.

Da die Lieferung intelligenter Fahrtenschreiber GEN2 V2 laut den Herstellern von Fahrtenschreibern und Vertretern der Verkehrsunternehmen nicht mehr problematisch ist, sind die zugelassenen Einbaubetriebe und Werkstätten auf die kommenden verpflichtenden Fristabläufe für die Umrüstung hinzuweisen und anzuweisen, die regelmäßige Überprüfung der Fahrtenschreiber so zu planen, dass der Austausch des Fahrtenschreibers in den entsprechenden Fahrzeugen im Rahmen der Überprüfung erfolgt.

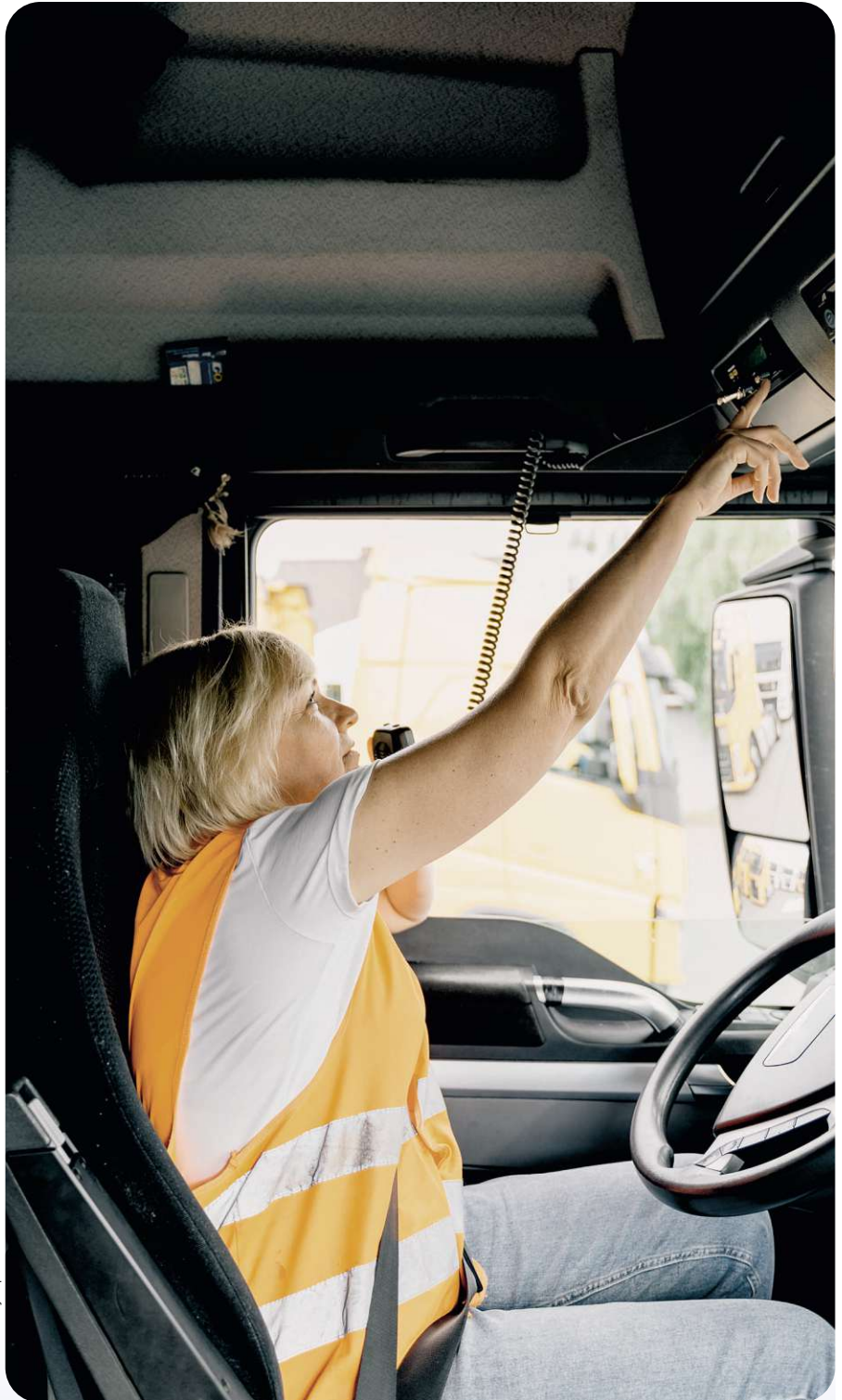


Bild: © trojanphoto – stock.adobe.com

Gleichbleibende Mängelquote bei der Abgasuntersuchung

Die Mängelquote bei den AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge und Krafträder) liegt für das Jahr 2023 bei 4,1 %. Das geht aus dem Abschlussbericht zur AU-Mängelstatistik des Bundesinnungsverbands des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) hervor.

Erfasst wurden die Abgasuntersuchungen von 11,4 Millionen Kraftfahrzeugen.

Oberste Leitung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks, Bundesinnungsmeister und Vize-Präsident des ZDK Detlef Peter Grün: „Die AU-Statistik bestätigt eindeutig die hohe Bedeutung der Abgasuntersuchung. Die Endrohrmessung und die Einführung der Euro VI-Partikelmessung in Verbindung mit der Akkreditierten Überprüfung im Kraftfahrzeuggewerbe (AÜK) haben sich wieder einmal bewährt und sind ein

wichtiger Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.“

Nach Angaben des BIV lieferten 28.500 anerkannte AU-Betriebe über die Software „AÜK Plus“ die entsprechenden betrieblichen Statistikdaten für den Abschlussbericht. Bei über 475.000 Kraftfahrzeugen wurden Mängel im Rahmen der Abgasuntersuchung (AU/AÜK) festgestellt. Insgesamt lag die Zahl der erfassten AU-Mängel bei fast 950.000. In den verschiedenen Fahrzeugkategorien wurden Mängelquoten von 1,9 Prozent bis 8,3 Prozent ermittelt. Aus

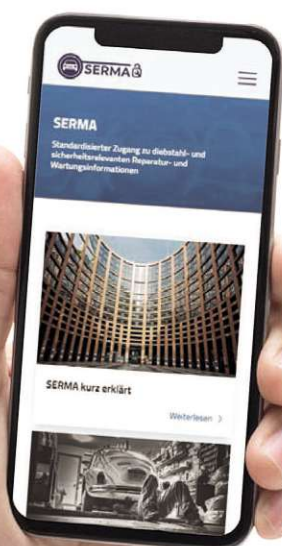
der Auswertung geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten abgasrelevanten Mängel, bezogen auf die verschiedenen Fahrzeugkategorien mit denen des Vorjahres vergleichbar ist. Über 200.000 Pkw, Nutzfahrzeuge und Krafträder konnten mit einer Wartung, Inspektion oder Reparatur wieder instandgesetzt werden und so die zulässigen Emissionswerte im Rahmen der AU erreichen. Jedes Jahr werden in Deutschland insgesamt rund 24 Millionen Abgasuntersuchungen von allen berechtigten Untersuchungsstellen durchgeführt.



Bild: © Damian Greka – stock.adobe.com

WWW.SERMA.EU

DEIN ZUGANG ZU REPARATUR- UND WARTUNGSGEPLERATIONEN



Arbeitest Du regelmäßig mit einem original Hersteller- oder Remote-Diagnosegerät?

Ab April 2024 ist für den Zugriff auf diebstahl- und sicherheitsrelevante Reparatur- und Wartungsgelationen (RMI) eine Werkstatt-Zulassung und Mitarbeiter-Autorisierung erforderlich.

„SERMA: Dein Zugang zu Reparatur- und Wartungsgelationen ist unser Auftrag.“

Sei vorbereitet! Registriere dich bereits heute in unserem Portal und stelle deinen Antrag auf Zulassung und Autorisierung.



Für weitere Informationen folge einfach dem QR-Code. Die Antragsstellung erfolgt digital, nur die offiziellen Dokumente müssen eingescannt werden.

Neue Dieselsorten an der Tankstelle

Ab sofort können deutsche Tankstellen die neuen Dieselkraftstoffsorten XTL und B10 anbieten und für mehr Klimaschutz im Straßenverkehr sorgen.

Anlässlich der Markteinführung haben Verbände der Kraftstoff- und Automobilwirtschaft, darunter auch der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), die Online-Plattform „kraftstoffe.info“ gestartet. Die neue Website bündelt wesentliche Informationen und beantwortet mögliche Fragen zu den neuen Kraftstoffen.

Mit XTL und B10 können bestehende Pkw und Nutzfahrzeuge mit Dieselmotoren wertvolle Beiträge zum Klimaschutz leisten. Das Gleiche gilt für künftige Neuzulassungen. Das ist wichtig, um auch im Straßenverkehr die Klimaziele zu erreichen. Denn trotz weiter voranschreitender Elektrifizierung werden im Jahr 2030 voraussichtlich noch mehr als 35 Millionen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in Betrieb sein. Rund 30 Prozent dieser Pkw und fast alle der betreffenden Lkw fahren heute mit Diesel.

Klimaschutz-Option für den Fahrzeugbestand

Bei XTL wird dafür ein Rohstoff „X“ in einen flüssigen Energieträger („L“ wie

Liquid) umgewandelt. XTL aus erneuerbaren, nachhaltigen Rohstoffen ist ein klimaschonender Kraftstoff, durch den weniger zusätzliche CO₂-Emissionen entstehen, da das am Auspuff freigesetzte CO₂ zuvor vom pflanzlichen Rohstoff bzw. bei der XTL-Produktion der Atmosphäre entzogen wurde. Aktuell steht XTL als Reinkraftstoff aus der Hydrierung von Pflanzenölen oder gebrauchten Speiseölen (HVO100) zur Verfügung, aber auch aus der Verarbeitung weiterer biogener Rest- und Abfallstoffe. Mit XTL-Kraftstoffen in Reinform lassen sich die Treibhausgasemissionen im Vergleich zur Nutzung rein fossilen Dieselkraftstoffs um bis zu 90 Prozent senken.

Diesel B10 enthält bis zu zehn Prozent Biodiesel, der ebenfalls zu großen Teilen aus Abfall- und Reststoffen besteht. Bislang liegt der maximale Anteil bei sieben Prozent (B7). XTL und B10 sind mit herkömmlichem Diesel problemlos mischbar. Tankkunden können von den beiden neuen Kraftstoffsorten Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug vom Hersteller dafür freigegeben ist. Dies erkennen sie an einem Aufkleber im Tank-

deckel oder in den Informationen in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs. Eine offizielle, herstellerübergreifende Übersicht bietet die DAT (Deutsche Automobil Treuhand)-Freigabeliste. Diese ist ebenfalls über www.kraftstoffe.info erreichbar und wird fortlaufend aktualisiert.

Aufkleber und Plaketten weisen neue Kraftstoffe aus

Grundlage für die Einführung ist die geänderte Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV), die am 28. Mai in Kraft getreten ist. Werden sie an einer Tankstelle angeboten, sind sie durch „B10“- oder „XTL“-Aufkleber an der Tanksäule und entsprechende Plaketten an der Zapfpistole ausgewiesen. Diese Kennzeichnungspflicht schafft Klarheit.



Bild: © littlewolf1989 – stock.adobe.com

Bank Deutsches Kfz-Gewerbe (BDK) verbindet Smartphone und Showroom mit ju-connect

Einen effektiven Einstieg in den Omni-Channel Vertrieb verspricht die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (BDK) dem Kfz-Handel mit ihrer neuen digitalen Lösung ju-connect. Dabei handelt es sich um ein leicht implementierbares Connected-Retailing-System bestehend aus einem Webshop für die Händler-Website sowie einem leistungsstarken Backend für die Verwaltung von Kundendaten und ein effektives Leadmanagement.

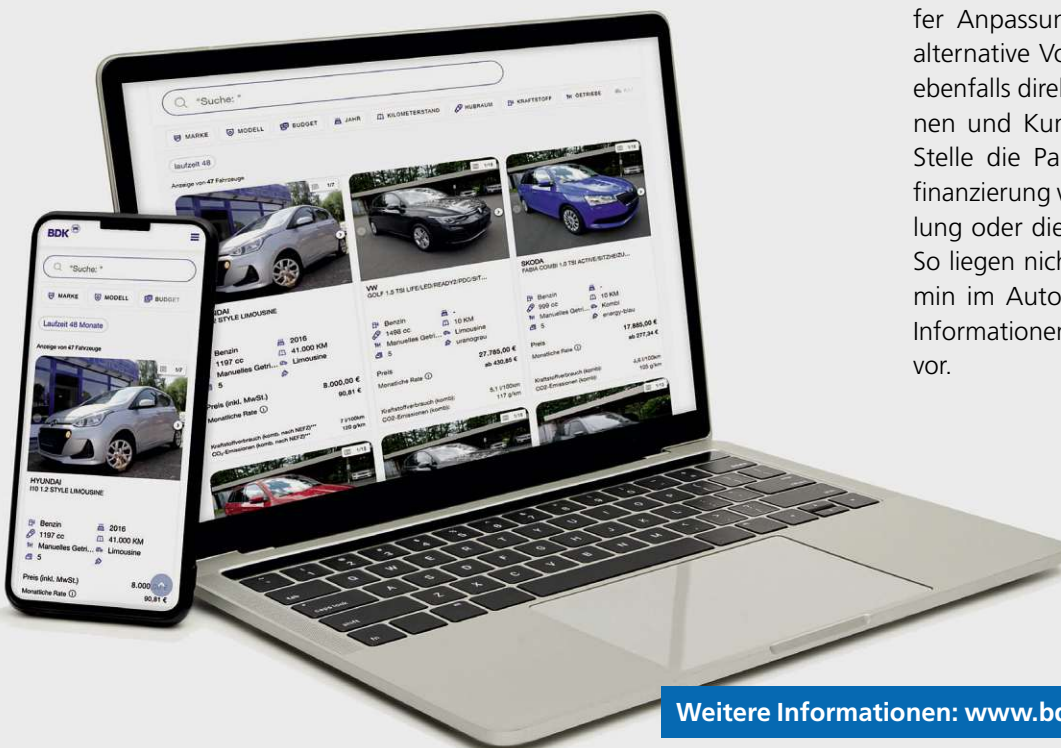
Die BDK schlägt so eine Brücke zwischen Verkaufsprozessen im Showroom und im Internet zur Stärkung der Verbindung von Autohäusern mit Kaufinteressenten entlang der gesamten Customer Journey. Für Handelspartner der unabhängigen Autobank ist die Nutzung dieses neuen digitalen Angebots kostenfrei.

Herzstück von ju-connect ist ein Webshop für die attraktive Präsentation

von Fahrzeugangeboten auf der Händler-Website. Mit der Freitextsuche, übersichtlichen Fahrzeugdetailseiten, passenden Finanzdienstleistungen und händlerindividuellen Zusatzprodukten – wie z. B. einer GW-Garantie – zu jedem Angebot sowie der optionalen Kreditvoreinschätzung werde Nutzerinnen und Nutzern die Entscheidung für ein neues Auto leicht gemacht. Für die Kontaktaufnahme zum Betrieb bietet der Webshop von der direkten Angebotsanfrage bis hin zu Messenger-Dien-

sten und WhatsApp zahlreiche Optionen. Er lässt sich einfach in die Internetpräsenz von Autohäusern integrieren und ist flexibel an das Corporate Design des jeweiligen Unternehmens anpassbar. Für Betriebe ohne eigene Website soll künftig sogar die Nutzung einer Standalone-Version mit eigener URL möglich sein.

Über ein Kundenportal haben Kaufinteressenten jederzeit Zugriff auf ihre individuellen Angebote und Aufträge. Nehmen Verkäuferinnen oder Verkäufer Anpassungen vor oder machen alternative Vorschläge, werden diese ebenfalls direkt hier platziert. Kundinnen und Kunden können an dieser Stelle die Parameter ihrer Wunschfinanzierung wie die Höhe der Anzahlung oder die Laufzeit nachjustieren. So liegen nicht zuletzt bei einem Termin im Autohaus alle notwendigen Informationen und Unterlagen direkt vor.



Weitere Informationen: www.bdk-bank.de/ju-connect

Sachmangelhaftung – Unvollständiger Schlüsselsatz

Verbraucher müssen vor Abgabe der Fahrzeugbestellung über jedwede Abweichung des Fahrzeugs von den objektiven Anforderungen informiert werden. Es genügt nicht mehr, diese Abweichungen lediglich im Kaufvertrag ausdrücklich zu benennen.

Obwohl das „neue Kaufrecht“ schon seit mehr als 2 Jahren gilt, liegt bislang kaum Rechtsprechung mit Bezug zu den neuen Regelungen vor. Daher berichten wir heute über ein Urteil des AG Schöneberg (Urteil vom 24.10.2023, Az. 17 C 79/23), dem entnommen werden kann, wie wichtig es ist, Verbraucher bereits vorvertraglich über jede Abweichung des Fahrzeugs von den objektiven Anforderungen zu informieren und diese dann anschließend im Kaufvertrag ausdrücklich und gesondert mit dem Käufer zu vereinbaren.

Sachverhalt

Ein Verbraucher erwarb Anfang 2023 bei einem Gebrauchtwagenhändler einen gut 4 ½ Jahre alten Audi A6. Bei der Übergabe des Fahrzeugs unterschrieb der Käufer ein Auslieferungsprotokoll, in dem die Anzahl der übergebenen Fahrzeugschlüssel mit „2“ angegeben wurde. Laut Betriebsanleitung bestand der ursprüngliche Schlüsselsatz aus zwei Funk-/Komfortschlüsseln sowie einem Notschlüssel. Kurze Zeit später wies der Käufer den Händler darauf hin, dass laut Bordprogramm/Infotainment für das Fahrzeug 3 Schlüssel angelernt

worden seien und ihm auf Nachfrage bei Audi O. mitgeteilt worden sei, dass eine Deaktivierung des 3. Schlüssels nicht in vollem Umfang möglich sei und das Auto selbst mit einem deaktivierten Schlüssel geöffnet werden könne. Er forderte den Händler daraufhin unter Fristsetzung erfolglos auf, den Mangel zu beseitigen, später dann zum Austausch des Schlosses und zur Verfügungstellung neuer Schlüssel. Im Juni 2023 ließ der Käufer in einer Drittwerkstatt neue Schließzylinder einbauen und verlangte vom Händler Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten. Der



Bild: © chartphoto – stock.adobe.com

Händler verteidigte sich damit, dass er das Fahrzeug im Rahmen einer Auktion mit nur 2 Schlüsseln erworben habe und auch der Vorbesitzer lediglich 2 Originalschlüssel besessen hätte. Er hielt einen Austausch der gesamten Schließanlage aus Sicherheitsgründen für nicht erforderlich, weil eine missbräuchliche Verwendung des 3. Schlüssels unter diesen Umständen nicht zu befürchten sei. Außerdem sei er nicht verpflichtet gewesen, vor Verkauf des Fahrzeugs über das Infotainment zu prüfen, wie viele Schlüssel angelernt worden seien. Dem Käufer hätte es im Übrigen freigestanden, auf den Abschluss einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung hinzuwirken.

Entscheidung des Gerichts

Das sah das Gericht anders und sprach dem Käufer den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu.

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes:

1. Ein Auslieferungsprotoll stellt keine Beschaffenheitsvereinbarung über ein bestimmtes Merkmal der Kaufsache dar (hier: der Anzahl der vom Händler geschuldeten Fahrzeugschlüssel), sondern lediglich eine Feststellung zu den neben dem Fahrzeug tatsächlich übergebenen Unterlagen sowie dem übergebenen Zubehör (hier: die Anzahl der übergebenen Fahrzeugschlüssel).

2. Ein fehlender, aber im Bordprogramm angelernter Schlüssel, stellt eine Abweichung von der „üblichen Beschaffenheit“ eines Fahrzeugs dar. Der Käufer eines Fahrzeugs darf schon aus versicherungsrechtlichen Gründen erwarten, dass der Händler ihm entweder alle (angelernten) Schlüssel aushändigt (unabhängig davon, ob es sich dabei um einen weiteren Funk-/Komfortschlüssel oder den mechanischen Notschlüssel handelt) oder ihn auf das Fehlen eines Schlüssels hinweist. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Fahrzeug um einen Gebrauchtwagen handelt.

3. Ist der Käufer ein Verbraucher, muss der Händler ihn vorvertraglich über jede Abweichung von den objektiven Anforderungen informieren und die Abweichung anschließend ausdrücklich und gesondert mit dem Verbraucher im Kaufvertrag vereinbaren. Das gilt auch für den Fall, dass die Vertragsparteien über ein Merkmal, das von den objektiven Anforderungen abweicht, eine Beschaffenheitsvereinbarung treffen wollen.

4. Durch die unberechtigte Nutzung des Notschlüssels (auch durch die Nachbestellung und das Inverkehrbringen von Ersatzschlüsseln) kann eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug geschaffen werden, welche die Gefahr des Missbrauchs durch Unbefugte in sich trägt. Derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, ist nach ständiger BGH-Rechtsprechung aber grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Da der Missbrauchsgefahr durch eine einfache, dem Händler zumutbare Abfrage im Bordprogramm des Fahrzeugs vorgebeugt werden kann, war der Händler – nach Ansicht des AG Schöneberg vor Vertragsschluss zur Abfrage der Anzahl der angelernten Schlüssel über das Bordprogramm verpflichtet.

5. Führt die Deaktivierung eines mechanischen Notschlüssels nicht dazu, dass ein Unbefugter daran gehindert wird, das Auto mit dem Schlüssel zu öffnen, kann der Käufer stattdessen Ersatz der Schließanlage bzw. Ersatz der hierfür von ihm aufgewendeten Kosten verlangen.

6. PRAXISTIPP: Nach dem neuen Kaufrecht müssen **Verbraucher sowohl vorvertraglich als auch ausdrücklich und gesondert im Vertrag** in einer Art und Weise über Abweichungen von den objektiven Anforderungen informiert werden, dass sie genau wissen, wovon in welchem Ausmaß abge-

wichen wird. Der bloße Hinweis „Anzahl der Fahrzeugschlüssel: 2“ kann zwar weiterhin verwendet werden, wenn es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, würde den vorstehend genannten Anforderungen aber nicht genügen, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Er führt dem Verbraucher nämlich nicht vor Augen, dass ein Schlüssel fehlt.

In die vom ZDK unverbindlich empfohlenen Formulare „*Dokumentation der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten beim Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen/Zubehör*“ und „*Vereinbarung mit einem Verbraucher über Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen – Anlage zur Verbindlichen Bestellung/zum Kaufvertrag vom (...)*“ könnte im Falle fehlender Fahrzeugschlüssel z. B. die nachfolgende Formulierung eingetragen werden.

Formulierungsvorschlag:

Fehlender Fahrzeugschlüssel

Das Fahrzeug wurde als Neuwagen mit ..X.. Fahrzeugschlüsseln ausgeliefert. Zwischenzeitlich sind nur noch ..Y.. von ..X.. Schlüsseln vorhanden.

KFZ-MEISTER SHOP Für Alleskönner!

- Ausbildungsbetrieb
- Altfahrzeug-Annahme anerkannte Werkstatt
- Gebrauch Qualität und Sicherheit
- Fachbetrieb für Hybrid- und Elektrofahrzeuge
- Anerkannter Betrieb Motorrad-AU (AUK)
- Fachbetrieb für historische Fahrzeuge
- Anerkannter Betrieb für Gassystemprüfung (GSP) Service
- Fachbetrieb für Kfz-Klimaanlagen-Service
- Abgasuntersuchung anerkannte Werkstatt

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Steuerrecht – Relevante Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz

Nach einem langen politischen Hin und Her ist das sog. „Wachstumschancengesetz“ doch noch verabschiedet worden – allerdings in einem im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf deutlich abgespeckten Umfang. Neben der Einführung der E-Rechnung sind für Kfz-Unternehmen die nachfolgenden neuen Regelungen relevant.

1. Umsatzsteuer

Einführung der E-Rechnung wird in dieser Ausgabe separat erläutert

Erhöhung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 800.000 €

Die Schwelle bzw. Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung wurde mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 von bisher 600.000 € auf künftig 800.000 € erhöht (vgl. § 20 UStG).

2. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Zeitlich befristete Erhöhung des Verlustvortrages

Die Grenze für den über 1 Mio. € liegenden Betrag beim **Verlustvortrag** wird von 60 % auf 70 % zeitweise für Veranlagungszeiträume von 2024 bis 2027 erhöht.

Erhöhung der Sonderabschreibung

Die mögliche Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG wird ab 2024 von bisher 20 % auf künftig 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten verdoppelt.

Wiedereinführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter

Für nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter wird die degressive AfA wieder befristet eingeführt. Allerdings wurde dabei der maximale Abschreibungssatz der degressiven AfA auf maximal 20 % (bzw. maximal das 2,5-fache des linearen jeweiligen AfA-Satzes) reduziert.

Änderung bei der privaten Kfz-Nutzung und Dienstwagenbesteuerung

Für reine Elektrofahrzeuge (Anschaffung nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2031) wird im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung der Ansatz der reduzierten Bemessungsgrundlage (0,25 %) erweitert. Die bisherige Grenze des Brutto-Listenpreises wird hier von 60.000 € auf nun 70.000 € erhöht.

Pauschalbesteuerung von Gruppenunfallversicherungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 können Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppen-Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer nun generell pauschal mit 20 % versteuern. Der bisherige Grenzbetrag von 100 € wird gestrichen.

Anhebung der Grenze des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke

Die für den Betriebsausgabenabzug maßgebliche Grenze für Geschenke gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG wird von bisher 35 € auf 50 € erhöht.

Körperschaftsteuer

Die Option zur Körperschaftsteuer gem. § 1a KStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auch für eingetragene GbRs möglich sein.

3. Abgabenordnung

Erhöhung des Schwellenwerts für Buchführungspflicht auf 800.000 €

Die für die Buchführungsverpflichtung maßgebliche Grenze wird ab 2024 von bisher 600.000 € Gesamtumsatz im Kalenderjahr für gewerbliche Unternehmer auf 800.000 € erhöht (bzw. Anhebung der Betragsgrenze für den Betriebsgewinn von 60.000 € auf 80.000 €).

4. Fazit

In Anbetracht der wirtschaftlich schwierigen Lage in Deutschland sind die mit dem WachstumschancenG verabschiedeten Entlastungen (3 Mrd. € statt beabsichtigter 7 Mrd. €) zu gering. Weitere Anreize für Investitionen und steuerliche Entlastungen für Unternehmen sind deshalb dringend notwendig. Vor allem aber muss die Politik die Handlungsnotwendigkeit beim Bürokratieabbau erkennen und diesen einleiten. Hierzu hat der ZDK ein Positionspapier mit zahlreichen Vorschlägen veröffentlicht, welches in dieser Ausgabe zu finden ist.



4. Sächsische Meister-Classie vom 17.–19. Mai 2024

Das Erzgebirge und Mittelsachsen begrüßen Teilnehmer aus ganz Deutschland

Es war soweit! Die Sächsische Meister-Classie, veranstaltet von der Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz, fand bereits zum vierten Mal statt. Vom 17. bis 19. Mai 2024 versammelten sich Oldtimer-Liebhaber aus ganz Deutschland, um gemeinsam ein unvergessliches Wochenende zu erleben.

Unter dem Motto „Motoren. Menschen. Leidenschaft.“ bot die 4. Sächsische Meister-Classie eine einzigartige Gelegenheit, dem Alltag zu entfliehen und sich auf eine nostalgische Reise durch das „Land der Burgen und Schlösser“ zu begeben. Die Strecke führte durch die malerischen Landschaften Mittelsachsens und des Erzgebirges und versprach den Teilnehmern atemberaubende Ausblicke und unvergessliche Momente. Auch für Zuschauer an der Strecke war die Veranstaltung ein Highlight.

Während der beiden Tage, dem 18. und 19. Mai, erlebten die Zuschauer interessante Streckenpunkte, um automobiler Geschichte live zu verfolgen. Der Start erfolgte beim Hotel Meerane in Meerane, führte auf Nebenstrecken durch malerische Orte wie Schneeberg, Grünhain und Burgstädtel. Die Mittagspause fand bei der Brauerei Zwönitz

statt. Weitere Highlights waren die Sonderprüfung in Annaberg-Buchholz, die Kaffeepause im Café Alter Bahnmeister in Wolkenstein, die Durchfahrt durch Gornsdorf und Seifersdorf sowie die Ankunft am Sachsenring mit einer Sonderprüfung auf der legendären Rennstrecke.

Am Sonntag ging es nach dem Start direkt zur Sonderprüfung an die Steile Wand in Meerane. Das rollende Museum kam dann durch Uhlsdorf, Burgstädt und Thalheim. Nach einem kleinen Schwenk durch Chemnitz erreichten die Teilnehmer gegen Mittag den Johannisplatz, wo die letzte Sonderprüfung stattfand. Die öffentliche Siegerehrung und große Fahrzeugschau fand ab 12:30 Uhr am Tierpark in Limbach-Oberfrohna statt.

Die Sächsische Meister-Classie stellt die lange und wichtige Geschichte der individuellen Mobilität in den Mittelpunkt. Uwe Schmidt, Geschäftsführer der Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz: „Die Veranstaltung bietet eine einzigartige Gelegenheit, diese Geschichte des Automobils hautnah zu erleben. Von historischen Rennwagen bis hin zu eleganten Klassikern – die Vielfalt der knapp 90 Fahrzeuge auf der Meister-Classie war beeindruckend.“

Die 4. Sächsische Meister-Classie zeigte auch die Leistungsfähigkeit der sächsischen Kfz-Meisterbetriebe. Sie tragen täglich Sorge, dass die Mobilität im Freistaat reibungslos funktioniert. Mit dieser Meister-Classie ist daher auch ein Dank an all die fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den sächsischen Kfz-Meisterbetrieben verbunden.



Bilder: Kfz-Innung Sachsen West/Chemnitz

TERMINPLAN

August

12.	16:30 Uhr	Expertensitzung Landesaufgabenerstellungsausschuss	Dresden
28.	12:00 Uhr	Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe	Potsdam

SEPTEMBER

9.		Bundestagung	Frankfurt/Main
10.–14.		WorldSkills Automechanika	Lyon Frankfurt
12.		Erfahrungsaustausch QMS-Verantwortliche in Sachsen	Dresden
14.		Deutsche Meisterschaft im Handwerk Landesausscheid	Borsdorf
21.		Tag des deutschen Handwerks	Deutschland
24.	09:30 Uhr	Vorstandssitzung Landesverband	Dresden
26.–27.9.		Vier-Länder-Branchentreffen	
30.	16:30 Uhr	Sitzung Landesaufgabenerstellungsausschuss	

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Michael Schneider

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

